

Änderung der Verfassung des Verbandes der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Glarus

(Vom)

(Erlassen durch den kantonalen katholischen Kirchenrat am)

(Angenommen in den römisch-katholischen Kirchgemeinden Glarus im)

(Genehmigt vom Landrat am)

I.

GS IV A/1/6, Verfassung des Verbandes der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Glarus (römisch-katholische Landeskirche) vom 27. Juni 1990 (Stand 1. Januar 2003), wird wie folgt geändert:

Art. 26a (neu)

Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten steht allen Mitgliedern der Kirchgemeinde zu, welche das Schweizer Bürgerrecht besitzen und das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

² Als Mitglied einer Kirchenbehörde sind alle Mitglieder der Kirchgemeinde wählbar, welche das Schweizer Bürgerrecht besitzen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

³ Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, die sich zur römisch-katholischen Kirche zählen, sind gemäss den Absätzen 1 und 2 stimmberechtigt und wählbar.

⁴ Im Übrigen richtet sich das Stimm- und Wahlrecht nach dem kantonalen Recht.

Art. 27 Abs. 2 (aufgehoben)

Kompetenzen (Sachüberschrift geändert)

² *Aufgehoben.*

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Der Ausschuss des kantonalen katholischen Kirchenrates bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.